

# Gemeinde Ramsen

## Ergänzungssatzung "Rehgarten" gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB



**Textliche Festsetzungen  
Begründung  
Landespflge**

**BACHTLER  
BÖHME +  
PARTNER**

**STADTPLANUNG  
LANDSCHAFTSPLANUNG**

DIPL. ING. REINHARD BACHTLER  
DIPL. ING. FRANK BÖHME SRL  
DIPL. ING. HEINER JAKOBS SRL  
ROLAND KETTERING STADTPLANER

BRUCHSTRASSE 5  
67655 KAISERSLAUTERN  
TELEFON (0631) 36 158-0  
TELEFAX (0631) 633 06  
E-MAIL [bbp@bbp.tobit.net](mailto:bbp@bbp.tobit.net)

## Ergänzungssatzung "Rehgarten" der Gemeinde Ramsen

Auf Grund von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert am 23. Juli 2002 (BGBl. I, S. 2850) und auf Grund von § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl., S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2003 (GVBl., S. 396) hat der Ortsgemeinderat Ramsen in der Sitzung am 06.09.2004 die Aufstellung folgender Satzung beschlossen:

### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich

In der Gemeinde Ramsen werden folgende Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen:

Der südliche Teil des Grundstückes Flst.-Nr. 544/4 und der westliche Teil des Grundstückes Flst.-Nr. 546.

Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ist in dem beigefügten Plan (Maßstab 1:500) umrandet.

### § 2

#### Textliche Festsetzungen

Im Bereich des § 1 wird ergänzend zur Planzeichnung folgendes textlich festgesetzt:

**a) Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

WA = Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO im Allgemeinen Wohngebiet nicht zulässig sind.

Die festgesetzte Wandhöhe (Wh) wird definiert als das Maß zwischen dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut und dem unteren Bezugspunkt (bestehendes natürliches Gelände an der straßenseitigen Baugrenze). Die Wandhöhe ist zu messen an der straßenseitigen Baugrenze in Mitte des Baugrundstückes.

*Hinweis: Dem Bauantrag ist ein Schnitt des bestehenden natürlichen Geländes und, soweit Geländeänderungen vorgesehen sind, auch ein Schnitt des geplanten neuen Geländeverlaufes beizufügen. Auf die geltende Landesbauordnung und die geltende Bauunterlagenprüfverordnung wird hingewiesen."*

Die Traufe von Zwerchhäusern darf die festgesetzte max. Wandhöhe nicht überschreiten.

Die Firsthöhe (Fh) wird definiert als das Maß zwischen dem unteren Bezugspunkt und der Oberkante des Daches. Unterer Bezugspunkt ist die Höhe des bestehenden natürlichen Geländes an der straßenseitigen Baugrenze in Grundstücksmittle.



- b) **Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**  
Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen sowie innerhalb der gesondert festgesetzten Flächen für Stellplätze und Garagen zulässig.  
Vor Garagen ist ein Stellplatz von mindestens 5 m Tiefe zur öffentlichen Verkehrsfläche freizuhalten; zu Garagen zählen auch Carports.
- c) **Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**  
Die Zahl der Wohnungen je Wohngebäude wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB auf maximal 3 begrenzt.
- d) **Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a BauGB)**  
Mindestens 60 % der nicht überbauten Grundstücksfläche außerhalb der Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sind als Grünfläche anzulegen.  
Die nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB festgesetzte Fläche ist als Wiese im Bestand dauerhaft über eine extensive Pflege (2-3-malige Mahd/Jahr und Abfuhr des Mähgutes) zu sichern. Auf der Fläche sind 6 Obstbäume (Hochstamm, Stammumfang 10-12 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- e) **Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)**  
Die sichtbare Wandhöhe (Maß zwischen dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut und dem an das Gebäude angrenzenden natürlichen oder veränderten Gelände) darf eine Höhe von 6,30 m nicht überschreiten.  
Für Garagen und Nebenanlagen sind auch von den in der Nutzungsschablone angegebenen Dachneigungen abweichende Neigungen zulässig.  
Für die Dachdeckung von Hauptgebäuden sind nur Ziegel oder Materialien, die diesen im Erscheinungsbild gleichkommen, zulässig. Ausgenommen hiervon sind Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie. Für die Fassadengestaltung sind grelle und reflektierende Materialien und Anstriche nicht zulässig.  
Die Breite von Zwerchhäusern darf insgesamt 1/3 der zugehörigen Trauflänge nicht überschreiten, einzeln jedoch max. 4,0 m betragen. In der Summe darf die Breite sämtlicher Dachaufbauten max. 1/2 der zugehörigen Trauflänge einnehmen. Dacheinschnitte dürfen in der Summe max. 1/3 der zugehörigen Trauflänge einnehmen, einzeln jedoch maximal 4 m breit sein.
- f) **Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen bebauter Grundstücke (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)**  
Zur Befestigung der nicht überbauten Grundstücksflächen sowie zur Befestigung von Stellplätzen und Zufahrten sind nur wasserdurchlässige Materialien (z.B. großfugiges Pflaster, Rasengittersteine o.ä.) mit einem Abflussbeiwert nicht über 0,7 zulässig.  
Die nicht überbauten Grundstücksflächen bebauter Grundstücke sind - soweit sie nicht für eine sonstige zulässige Nutzung benötigt werden- gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder

Lagerfläche genutzt werden. Anfallender Bodenaushub ist soweit wie möglich auf dem Grundstück wieder einzubauen. Die Verbringung auf eine Deponie ist zu vermeiden.

Abgrabungen und Aufschüttungen zum Zwecke der Gebäudeerrichtung oder Terrassierung sind auf ein bautechnisch notwendiges Maß zu reduzieren. Bei der Anlage von Böschungen ist ein Steigungsverhältnis von mindestens 1: 1,5 einzuhalten. Stützmauern sind so weit als möglich zu vermeiden.

**g) Einfriedungen, Abgrenzungen und deren Gestaltung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)**

Entlang der öffentlichen Verkehrsfläche sind Einfriedungen und Stützmauern nur bis zu einer Höhe von max. 1,20 m zulässig. Die nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzte Fläche ist von jeglicher Einfriedung freizuhalten.

**h) Zahl der notwendigen Stellplätze nach § 47 LBauO (§ 88 Abs. 1 Nr. 8 LBauO)**

Gemäß § 88 Abs. 1 Nr. 8 LBauO wird festgesetzt, dass je Wohneinheit mindestens zwei Stellplätze (Stellplätze, Carports oder Garagen) auf dem Grundstück oder - sofern öffentlich-rechtlich gesichert - auf einem in zumutbarer Entfernung liegenden anderen Grundstück herzustellen sind.

**i) Auf Landesrecht beruhende wasserrechtliche Festsetzungen (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 i.V. § 9 Abs. 4 BauGB und § 51 Abs. 4 LWG)**

Das anfallende, nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zurückzuhalten und – soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen - über die belebte Bodenzone zu versickern. Eine Nutzung als Brauchwasser (z.B. zur Gartenbewässerung oder als Toilettenspülung) sowie ein Notüberlauf vom Grundstück zur öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind zulässig.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Die Ergänzungssatzung tritt am 12. OKT. 2004 in Kraft

Ramsen, den 21. OKT. 2004

  
.....  
(Ortsbürgermeister)



**Hinweise ohne Festsetzungscharakter:**

- Die Träger der Ver- und Entsorgung sowie sonstige Leitungsträger sind rechtzeitig über den Beginn und Ablauf der Baumaßnahmen zu benachrichtigen.
- Unterkellerungen sind falls erforderlich zum Schutz gegen Vernässungen in Form einer wasserdichten Wanne o.ä. auszubilden. Die Ableitung von Drainagewässern in ein Gewässer oder in das Kanalnetz ist nicht gestattet.
- Es wird empfohlen, das anfallende Niederschlagswasser soweit als möglich in Zisternen zu sammeln und einer Wiederverwendung zur Gartenbewässerung oder als Brauchwasser zuzuführen (Größenempfehlung: 3,5m<sup>3</sup> bis 4m<sup>3</sup> je 100 m<sup>2</sup> befestigte Fläche).
- Bei allen Bodenarbeiten, auch bei Bau-, Unterhaltungs- und gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen, sind die Vorgaben nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 und 19731 sowie die Forderungen des Bodenschutzes (BBodSchG und BBodSchV) zu beachten.
- Bei Vergabe der Erdarbeiten hat der Bauträger/Bauherr die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, dem Landesamt für Denkmalpflege zu gegebener Zeit rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit diese, sofern notwendig, überwacht werden können. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom hinzuweisen, wonach jeder zu Tage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden ist, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen ist und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern sind. Satz 1 und 2 entbinden den Bauherren jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber dem Landesamt für Denkmalpflege. Sollten archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit diese ihre Rettungsgrabungen, in Absprache mit den bauausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen kann.
- Dem Bauantrag ist ein Schnitt des bestehenden natürlichen Geländes und, soweit Geländeänderungen vorgesehen sind, auch ein Schnitt des geplanten neuen Geländeverlaufes beizufügen (auf die geltende Bauunterlagenverordnung wird hingewiesen).
- Bei Einzäunungen und Abpflanzungen auf den Baugrundstücken sind die nach dem Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz geltenden Grenzabstände einzuhalten. Die Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ist von jeglicher Einfriedung freizuhalten.

**Anlage: Artenliste**

**Obstbäume**

Aufgeführt sind bekannte alte Sorten.

In Baumschulen sowie über Obst- und Gartenbauvereine, die auch beraten, sind in der Regel noch weitere regionalspezifische Obstsorten zu erhalten.

**Pflanzqualität:**

**Hochstamm, Stammumfang 10-12 cm, ohne Ballen**

**- Apfelsorten:**

Brettacher  
Danziger Kantapfel  
Gravensteiner  
Jakob Lebel  
Rheinischer Bohnapfel  
Roter Boskopp  
Schöner aus Nordhausen  
Schafsnase  
Zabergäurennette

**- Birnensorten:**

Alexander Lukas  
Pastorenbirne  
Frankelbacher Mostbirne



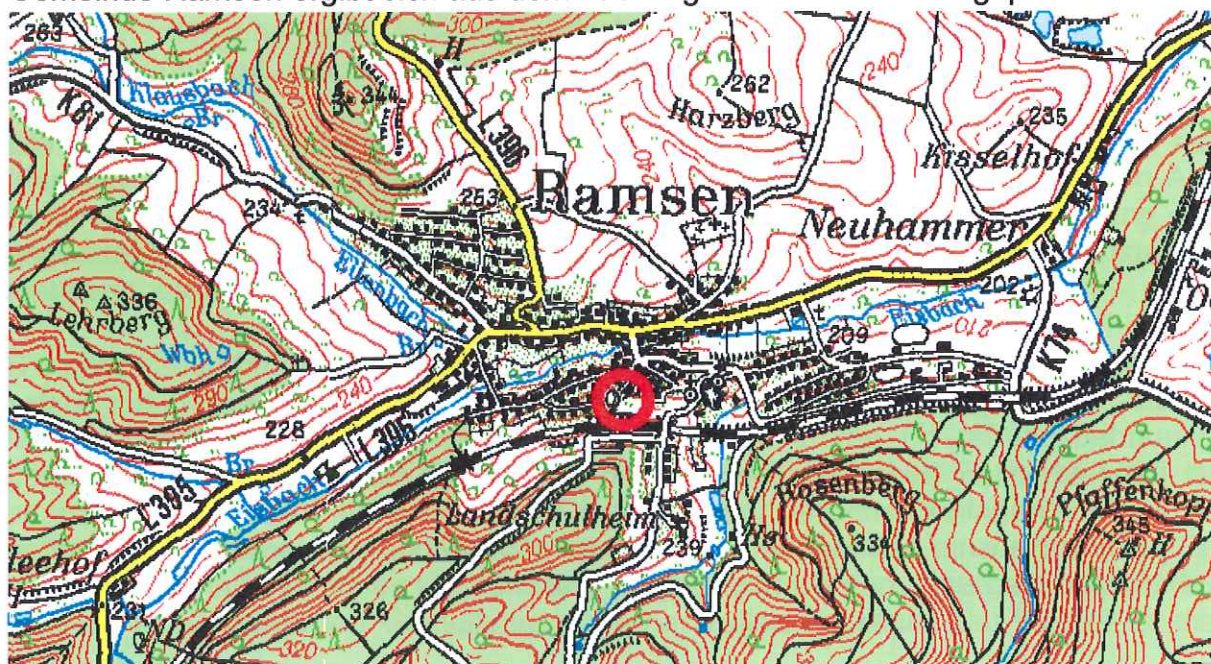
**Begründung gem. 34 Abs. 4 Satz 5 und § 9 Abs. 8 BauGB****1. Planungsanlass**

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde Eisenberg sieht im Anschluss an das bestehende Baugebiet Gänsberg in der Gemeinde Ramsen eine Wohnbauflächenerweiterung vor. Diese Baufläche war bereits im Aufstellungsverfahren des FNP von den zuständigen Behörden aus wasserrechtlicher Sicht kritisch beurteilt worden und soll nunmehr gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 17.02.04 im Zuge eines ersten Änderungsverfahrens des FNP wieder als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden.

An der Straße "Am Gänsberg" verbleibt damit ein bereits erschlossenes, aber derzeit noch unbebautes Grundstück (südlicher Teil des Grundstückes Flst.-Nr. 544/4 und westlicher Teil des Grundstückes Flst.-Nr. 546), das außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Ramsen liegt. Für die Fläche liegt zwischenzeitlich eine Anfrage zur Überbauung mit einem Wohngebäude vor.

Aus gestalterischer und ortspanerischer Sicht bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken. Der Bestand im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens ist durch die Wohngebäude des direkt angrenzenden Bebauungsplangebietes "Gänsberg" geprägt. Das geplante Gebäude ergänzt die bereits bestehende Bebauung. Die Versorgung mit Wasser und Elektrizität sowie die schadlose Schmutzwasserableitung und Behandlung in einer Kläranlage kann durch die jeweiligen Träger der Ver- und Entsorgung sichergestellt werden.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Bebauung zu schaffen, hat der Rat der Gemeinde Ramsen in seiner Sitzung am 06.09.2004 beschlossen, die in der beigefügten Planzeichnung der Satzung festgesetzte Außenbereichsfläche nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen. Die Lage des Plangebietes innerhalb der Gemeinde Ramsen ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtslageplan.





## 2. Bestandssituation im Plangebiet

Bei der Plangebietsfläche handelt es sich um intensiv genutzte Wiesenfläche zwischen bestehender Siedlung und dem Bahnkörper, der hier eine eindeutige und starke Trennwirkung zwischen Siedlungskörper und freier Landschaft darstellt. Das Plangebiet stellt sich somit noch als offene „Restfläche“ des Siedlungsgebietes dar.

## 3. Erläuterung der Planung / Erforderlichkeit der getroffenen Festsetzungen

Entsprechend der geplanten Bebauung und der Umgebungsnutzung wird das Baugrundstück als "Allgemeines Wohngebiet" nach § 4 BauNVO festgesetzt. Die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO werden hierbei ausgeschlossen, um die allgemeine Zweckbestimmung des Allgemeinen Wohngebietes zu wahren und das Gebiet von der Nutzungsstruktur her dem angrenzenden Bebauungsplangebiet "Gänsberg" anzupassen.

Für das geplante Gebäude wird eine relativ eng begrenzte überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt. Die überbaubare Grundstücksfläche wird in der Planzeichnung durch die Festlegung von Baugrenzen definiert. Lage und Dimensionierung der überbaubaren Fläche entsprechen der vorliegenden Bauplanung.

Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und/oder innerhalb der hierfür gesondert festgesetzten Flächen zulässig. Dadurch soll ein unkontrolliertes "Zuparken" und "Zubauen" des rückwärtigen Grundstücksteils verhindert werden.

Die Grundflächenzahl wird mit 0,2 festgelegt. Durch diese relativ eng begrenzte Ausweisung soll die Versiegelung des Plangebietes möglichst gering gehalten und ein der Ortsrandlage angemessener hoher Grün- und Freiflächenanteil auf dem Baugrundstück gesichert werden. Gleichzeitig wird mit diesen Festsetzungen bezweckt, den landespflegerischen Ausgleichsbedarf für die mit der Ergänzungssatzung entstehenden Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft zu minimieren.

Zur Gewährleistung einer Orts- und landschaftsbildgerechten Höhenentwicklung wird die Wandhöhe auf max. 6,30 m und die Gebäudehöhe auf max. 11,50 m begrenzt.

Die Zahl der Wohneinheiten je Wohngebäude wird durch die Ergänzungssatzung auf maximal 3 begrenzt. Dies geschieht, um die Entstehung eines ortsuntypischen Appartementhauses zu verhindern, die zu einer unerwünschten Umstrukturierung der angestrebten städtebaulichen Eigenart des Gesamtgebietes Gänsberg/Rehgarten führen könnten.

Die getroffenen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen orientieren sich an den Festsetzungen des direkt an das Plangebiet angrenzenden Bebauungsplanes "Gänsberg". Hierdurch wird ein gestalterisches Einfügen in die Umgebungsbebauung gewährleistet. Intention der getroffenen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen ist es, in positiver Weise auf die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen Einfluss zu nehmen, ohne dabei aber individuelle Lösungen zu weitgehend einzuschränken. Es soll lediglich ein bestimmtes Grundmuster vorgegeben werden, innerhalb dessen der Bauherr seine jeweiligen Gestaltungswünsche realisieren kann. Ziel hierbei ist die



Durchsetzung einer gestalterischen Mindestqualität und eine Harmonisierung benachbarter Grundstücke und Bauvorhaben.

Die getroffenen grünordnerischen Festsetzungen schaffen einen Ausgleich für die Bodenversiegelung, für den Eingriff in den Wasserhaushalt, das Klima, den Arten- und Biotopschutz sowie für landschaftsvisuelle Beeinträchtigungen.

#### 4. Auswirkungen der Ergänzungssatzung auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild

Die überbaubare Grundstücksfläche wurde durch die Festlegung der GRZ auf max. 0,2 und die Beschränkung der Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen auf die überbaubaren Grundstücksflächen und die hierfür gesondert ausgewiesenen Flächen stark begrenzt, um einen hohen Grün- und Freiflächenanteil auf dem Baugrundstück zu sichern.

Zur Gewährleistung einer orts- und landschaftstypischen Einbindung werden die zulässige Wand- und die zulässige Gebäudehöhe begrenzt.

Die Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt durch die Neuversiegelung werden durch durchlässige Beläge für Zufahrten und Stellplätze vermindert.

Die in der Ergänzungssatzung getroffenen Grünfestsetzungen tragen zum einen zum Ausgleich der Versiegelung und auch zur landschaftlichen Einbindung des neu entstehenden Gebäudes bei.

<b>Gesamtfläche Allgemeines Wohngebiet:</b> .....	<b>1.765 m<sup>2</sup></b>
davon sind	
max. zulässige Versiegelung Bebauung: .....	225 m <sup>2</sup>
max zulässige Versiegelung Nebenanlagen: .....	134 m <sup>2</sup>
Summe Neuversiegelung: .....	359 m <sup>2</sup>
Fläche für die Landespflege: .....	945 m <sup>2</sup>
Gartenflächen ohne Versiegelung: .....	461 m <sup>2</sup>

#### Fazit aus landespflegerischer Sicht:

Die geplante Bebauung verursacht geringe Eingriffe in den Naturhaushalt durch die Neuversiegelung. Mit den grünordnerischen Maßnahmen im Plangebiet kann eine Kompensation der Eingriffe im Plangebiet erreicht - ein externer Ausgleich wird nicht erforderlich.

Die vorgesehene Errichtung eines Einzelhauses kann unter Berücksichtigung der im landespflegerischen Planungsbeitrag aufgeführten Maßnahmen als umweltverträglich angesehen werden. Das Baugrundstück gliedert sich in die bestehenden Siedlungsstrukturen ein und stellt somit eine Abrundung dar.

## 5. Rechtsgrundlage / Hinweis zum Baugesetzbuch

Die vorliegende Ergänzungssatzung wird gemäß der Überleitungsvorschriften der §§ 233 und 244 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung nach dem Europarechtanpassungsgesetz (EAG-Bau) vom 24.06.2004 (BGBl. I, S.1359) unter Anwendung des vor dem 20.07.2004 geltenden Rechts aufgestellt.

Durch das EAG-Bau wurde das BauGB umfassend novelliert. In diesem Zusammenhang erfolgte eine Neustrukturierung des Gesetzes, die sich unter anderem auch auf die Nummerierung der Paragraphen auswirkt.

Verweise auf Paragraphen des BauGB in sämtlichen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen dieser Satzung, in den Verfahrensvermerken auf der Planurkunde sowie in der Begründung beziehen sich auf die bis zum 19.07.2004 geltende Fassung.

Ausgefertigt, Ramsen den .....

27. SEP. 2004



(Bürgermeister)



**Verfahrensvermerke****1. Aufstellungsbeschluss**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ramsen hat in seiner Sitzung am ..... **02. FEB. 2004** die Aufstellung dieser Ergänzungssatzung beschlossen.

**2. Beteiligung der betroffenen Bürger und der Träger öffentlicher Belange**

Die betroffenen Bürger und die berührten Träger öffentlicher Belange wurden durch *öffentliche Bekanntmachung und Schreiben* benachrichtigt.

Den Beteiligten nach § 13 Satz 2 und 3 BauGB wurde für ihre Stellungnahme eine Frist von *2. Monaten* gesetzt.

**3. Behandlung der Anregungen:**

Innerhalb der gesetzten Frist gingen *9* Stellungnahmen ein, über die der Gemeinderat nach vorangegangener Prüfung gem. § 1 Abs. 6 i.V. mit § 13 BauGB in seiner Sitzung am ..... **06. SEP. 2004** ..... beschlossen hat. Das Ergebnis der Prüfung wurde den Betroffenen mitgeteilt.

**4. Satzungsbeschluss der Ergänzungssatzung:**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am ..... **06. SEP. 2004** ..... die Ergänzungssatzung "Rehgarten" als Satzung beschlossen.

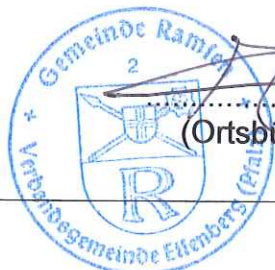
**5. Ausfertigung**

Die Ergänzungssatzung, bestehend aus: Planzeichnung, Satzungstext mit bauplanungsrechtlichen, bauordnungsrechtlichen und wasserrechtlichen Festsetzungen stimmt mit allen ihren Bestandteilen mit dem Willen des Gemeinderates überein. Das für die Ergänzungssatzung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

Die Ergänzungssatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Ausgefertigt, Ramsen den ..... **27. SEP. 2004** .....



(Ortsbürgermeister)